

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Wittichenau

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittichenau in ihrer Sitzung Nr. 03/94 am 04.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Stadt Wittichenau steht ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Ausübung des Vorkaufsrechtes insbesondere beabsichtigt, um
- die Voraussetzungen für eine gewünschte Entwicklung der Infrastruktur zu sichern;
 - die Ziele der Stadtsanierung durchzusetzen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft folgende Grundstücke (siehe auch Flurkartenauszug, einzusehen bei der Stadtverwaltung):

1. öffentlicher Parkplatz am Schlossareckplatz
2. gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche Schlossareckplatz, an die Schwarze Elster angrenzend

Flur 5 Flurstück 303/1 und 303/5

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peter Schowtka
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/94 am 19.05.1994)